

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
15. Oktober 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2010/615/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. Mai 2010 über die Unterzeichnung eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)** 1

2010/616/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2010 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen** 3

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 923/2010 der Kommission vom 14. Oktober 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Asparago di Badoere (g.g.A.))** 4

Verordnung (EU) Nr. 924/2010 der Kommission vom 14. Oktober 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2010/617/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 14. Oktober 2010 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in Traces** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7009) ⁽¹⁾ 8

2010/618/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 14. Oktober 2010 über die von den nationalen Stützungsprogrammen im Weinsektor auf die Betriebsprämienregelung übertragenen Beträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7042)..... 18



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Mai 2010

über die Unterzeichnung eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)

(2010/615/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Ländern an, die mit der Union ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen geschlossen haben.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Mai 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) — Vorschlag für einen EU-Aktionsplan“, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags durch Abschluss von freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit Holzherzeugerländern gefordert wurden. Der Rat nahm im Oktober 2003 ⁽¹⁾ Schlussfolgerungen zu dem Aktionsplan an.

(2) Am 5. Dezember 2005 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Partnerschaftsabkommen zur Umsetzung des EU-Aktionsplans FLEGT.

(3) Am 20. Dezember 2005 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 ⁽²⁾ zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Union aus

(4) Die Verhandlungen mit der Republik Kongo wurden abgeschlossen, und das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (nachstehend „das Abkommen“ genannt) wurde am 9. Mai 2009 paraphiert.

(5) Das Abkommen sollte, vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt, unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) wird hiermit vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens im Namen der Union genehmigt ⁽³⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

⁽³⁾ Der Text des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 2010.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

E. ESPINOSA

BESCHLUSS DES RATES**vom 7. Oktober 2010****über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen**

(2010/616/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26./27. Februar 2009 hatte der Rat den Vorsitz ermächtigt, mit Unterstützung der Kommission Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2010/88/GASP/JI des Rates wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen (nachstehend „Abkommen“ genannt) am 30. November und 15. Dezember 2009 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen ist noch nicht geschlossen worden. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 werden die Verfahren der Union für den Abschluss des Abkommens durch Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (5) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen

Union haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und der Anwendung dieses Beschlusses beteiligen wollen.

- (6) Gemäß Artikel 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist durch ihn weder gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen⁽¹⁾ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Union die in Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifizierung rechtsverbindlich vorzunehmen⁽²⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2010.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WATHELET

⁽¹⁾ Der Wortlaut des Abkommens wurde im ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20, zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung veröffentlicht.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 923/2010 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2010

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Asparago di Badoere (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Asparago di Badoere“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und unter Anwendung von deren Artikel 17 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽²⁾.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, ist diese Bezeichnung einzutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 22 vom 29.1.2010, S. 52.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

ITALIEN

Asparago di Badoere (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 924/2010 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	71,6
	MK	62,5
	TR	95,0
	ZZ	76,4
0707 00 05	MK	66,6
	TR	141,4
	ZZ	104,0
0709 90 70	TR	126,1
	ZZ	126,1
0805 50 10	AR	76,3
	BR	100,4
	CL	70,1
	IL	91,2
	TR	98,7
	UY	117,2
	ZA	85,1
	ZZ	91,3
0806 10 10	BR	209,0
	TR	137,1
	ZA	64,2
	ZZ	136,8
0808 10 80	AR	75,7
	BR	51,1
	CL	44,7
	CN	73,0
	NZ	104,7
	ZA	94,9
	ZZ	74,0
0808 20 50	CN	112,3
	ZA	88,6
	ZZ	100,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2010

zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in Traces

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7009)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/617/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Satz 2,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in Traces ⁽⁴⁾ enthält ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen. Dieses Verzeichnis ist in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführt.
- (2) Nach Mitteilung von Dänemark sollten neue Kategorien von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen Århus und Esbjerg kontrolliert werden können, in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG unter diesen Grenzkontrollstellen eingetragen werden.

- (3) Spanien hat mitgeteilt, dass die Zulassung einer seiner Grenzkontrollstellen vorläufig ausgesetzt wurde, dass die Aussetzung bestimmter Kategorien von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die an einer seiner Grenzkontrollstellen kontrolliert werden können, aufgehoben wurde und dass eine seiner Grenzkontrollstellen um ein neues Kontrollzentrum ergänzt wurde. Nach dieser Mitteilung von Spanien sollte das Verzeichnis für den genannten Mitgliedstaat geändert werden.
- (4) Italien hat mitgeteilt, dass für eine seiner Grenzkontrollstellen die Kategorie unverpackter Erzeugnisse tierischen Ursprungs hinzugefügt wurde und dass drei Kontrollzentren in einer seiner Grenzkontrollstellen neue Bezeichnungen tragen. Darüber hinaus wurde die Zulassung des Kontrollzentrums „Docks Cereali“ in der Grenzkontrollstelle am Hafen von Ravenna ausgesetzt. Nach dieser Mitteilung von Italien sollte das Verzeichnis für den genannten Mitgliedstaat geändert werden.
- (5) Nach Mitteilung von Lettland sollte die Zulassung eines Kontrollzentrums am Hafen von Riga (Riga port) im Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für den genannten Mitgliedstaat ausgesetzt werden.
- (6) Die Niederlande haben mitgeteilt, dass ein Kontrollzentrum in einer der Grenzkontrollstellen eine neue Bezeichnung trägt und dass an einer der Grenzkontrollstellen zwei Kontrollzentren eingerichtet wurden. Ferner sollten bestimmte Kategorien von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs hinzugefügt werden, die an einem Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle am Hafen von Rotterdam kontrolliert werden können. Nach dieser Mitteilung der Niederlande sollte das Verzeichnis für den genannten Mitgliedstaat geändert werden.
- (7) Nach Mitteilung des Vereinigten Königreichs sollte die Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von Grove Wharf Wharton aus dem Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für den genannten Mitgliedstaat gestrichen werden.
- (8) In Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG sind die zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (Traces) festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

(9) Nach den Mitteilungen von Deutschland, Irland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Polen, Portugal und des Vereinigten Königreichs sollten bestimmte Änderungen am Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten in Traces gemäß Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG für die genannten Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

(10) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden entsprechend dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Eintragung für Dänemark wird wie folgt geändert:

i) Die Eintragung für den Hafen von Århus erhält folgende Fassung:

„Århus	DK AAR 1	P		HC(1)(2), NHC(2)“;	
--------	----------	---	--	--------------------	--

ii) die Eintragung für den Hafen von Esbjerg erhält folgende Fassung:

„Esbjerg	DK EBJ 1	P		HC-T(FR)(1)(2), HC-NT(6), NHC-T(FR)(2), NHC-NT(6)(11)“;	
----------	----------	---	--	---	--

b) die Eintragung für Spanien wird wie folgt geändert:

i) Die Eintragung für den Hafen von Marín erhält folgende Fassung:

„Marín	ES MAR 1	P		HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Protea Productos del Mar	HC-T(FR)(3)“;	

ii) die Eintragung für den Flughafen von Teneriffa Nord erhält folgende Fassung:

„Tenerife Norte (*)	ES TFN 4	A		HC(2) (*)“;	
---------------------	----------	---	--	-------------	--

iii) die Eintragung für den Flughafen von Valencia erhält folgende Fassung:

„Valencia	ES VLC 4	A		HC(2), NHC(2)	O(10)“;
-----------	----------	---	--	---------------	---------

c) die Eintragung für Italien wird wie folgt geändert:

i) Die Eintragung für den Hafen von Gioia Tauro erhält folgende Fassung:

„Gioia Tauro	IT GIT 1	P		HC, NHC-NT“;	
--------------	----------	---	--	--------------	--

ii) die Eintragung für den Hafen von Ravenna erhält folgende Fassung:

„Ravenna	IT RAN 1	P	Sapir 1	NHC-NT(6)	
			TCR	HC-T(FR)(2), HC-NT(2), NHC-NT(2)	
			Setramar	NHC-NT(4)	
			Docks Cereali (*)	NHC-NT (*)“;	

iii) die Eintragung für den Flughafen von Rom-Fiumicino erhält folgende Fassung:

„Roma-Fiumicino	IT FCO 4	A	Nuova Alitalia	HC(2), NHC-NT(2)	O(14)
			Argol S.P.A.	HC, NHC	
			Isola Veterinaria ADR		U, E, O“;

d) in der Eintragung für Lettland erhält die Eintragung für den Hafen von Riga (Riga port) folgende Fassung:

„Riga (Riga port)	LV RLX 1a	P		HC(2), NHC(2)	
			Kravu termināls (*)	HC-T(FR)(2) (*), HC-NT(2) (*);	

e) die Eintragung für die Niederlande wird wie folgt geändert:

i) Die Eintragung für den Flughafen von Amsterdam erhält folgende Fassung:

„Amsterdam	NL AMS 4	A	Aviapartner Cargo B.V.	HC(2), NHC-T(FR), NHC-NT(2)	O(14)
			KLM-2		U, E, O(14)
			Freshport	HC(2), NHC(2)	O(14)“;

ii) die Eintragung für den Hafen von Maastricht erhält folgende Fassung

„Maastricht	NL MST 4	A	MHS Products	HC(2), NHC(2)	
			MHS Live		U, E, O“;

iii) die Eintragung für den Hafen von Rotterdam erhält folgende Fassung:

„Rotterdam	NL RTM 1	P	Eurofrigo Karimatastraat	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Eurofrigo, Abel Tasmanstraat	HC	
			Frigocare Rotterdam B.V.	HC-T(2)	
			Wibaco	HC-T(FR)(2), HC-NT(2)“;	

f) in der Eintragung für das Vereinigte Königreich wird die Eintragung für die Grenzkontrollstelle von Grove Wharf Wharton gestrichen.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Die Eintragung für Deutschland wird wie folgt geändert:

i) Die Eintragung für die zentrale Einheit erhält folgende Fassung:

„DE00000 UNTERABTEILUNG TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ“;

ii) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE03909 BERCHTESGARDENER LAND“ erhält folgende Fassung:

„DE03909 BERCHTESGADENER LAND“;

iii) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE14103 ZWECKVERBAND VETERINÄRAMT JADEWESER“ erhält folgende Fassung:

„DE14103 ZWECKVERBAND JADEWESER“;

vi) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE46103 BRAKE, ZWECKVERBAND VETERINÄRAMT JADEWESER“ erhält folgende Fassung:

„DE46103 BRAKE, ZWECKVERBAND JADEWESER“;

- v) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE46903 WITTMUND, ZWECKVERBAND VETERINÄRAMT JADE-WESER“ erhält folgende Fassung:

„DE46903 WITTMUND, ZWECKVERBAND JADEWESER“;

- vi) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„DE00205 AACHEN STADT“;

- vii) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE00305 AACHEN“ erhält folgende Fassung:

„DE00305 STÄDTEREGION AACHEN“;

- viii) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„DE40805 SOLINGEN UND REMSCHEID“;

- ix) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE47905 WUPPERTAL“ erhält folgende Fassung:

„DE47905 BERGISCHES VETERINÄR- UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNGSAMT“;

- x) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE25607 LUDWIGSHAFEN“ erhält folgende Fassung:

„DE25607 RHEIN-PFALZ-KREIS“;

- xi) die Eintragung für die örtliche Einheit „DE34007 PIRMASENS“ erhält folgende Fassung:

„DE34007 SÜDWESTPFALZ“;

- xii) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„DE21116 JENA, STADT“;

- b) in der Eintragung für Irland wird die folgende Eintragung gestrichen:

„IE00600 DUBLIN“;

- c) in der Eintragung für Frankreich erhalten die Eintragungen für die örtlichen Einheiten folgende Fassung:

„FR00001 ALSACE

FR06700 BAS-RHIN

FR06800 HAUT-RHIN

FR00002 AQUITAINE

FR02400 DORDOGNE

FR06400 PYRÉNÉES-ATLANTIQUES (PAU)

FR03300 GIRONDE

FR16400 PYRÉNÉES-ATLANTIQUES

FR04000 LANDES

(BAYONNE)

FR04700 LOT-ET-GARONNE

FR00003 AUVERGNE

FR00300 ALLIER

FR04300 HAUTE-LOIRE

FR01500 CANTAL

FR06300 PUY-DE-DÔME

FR00004 BASSE-NORMANDIE

FR01400	CALVADOS	FR06100	ORNE
FR05000	MANCHE		

FR00005 BOURGOGNE

FR02100	CÔTE-D'OR	FR07100	SAÔNE-ET-LOIRE
FR05800	NIÈVRE	FR08900	YONNE

FR00006 BRETAGNE

FR02200	CÔTES-D'ARMOR	FR03500	ILLE-ET-VILAINE
FR02900	FINISTÈRE	FR05600	MORBIHAN

FR00007 CENTRE

FR01800	CHER	FR03700	INDRE-ET-LOIRE
FR02800	EURE-ET-LOIRE	FR04500	LOIRET
FR03600	INDRE	FR04100	LOIR-ET-CHER

FR00008 CHAMPAGNE-ARDENNE

FR00800	ARDENNES	FR05200	HAUTE-MARNE
FR01000	AUBE	FR05100	MARNE

FR00009 CORSE

FR02000	CORSE-DU-SUD	FR12000	HAUTE-CORSE
---------	--------------	---------	-------------

FR00010 FRANCHE-COMTÉ

FR02500	DOUBS	FR03900	JURA
FR07000	HAUTE-SAÔNE	FR09000	TERRITOIRE DE BELFORT

FR00011 HAUTE-NORMANDIE

FR02700	EURE	FR07600	SEINE-MARITIME
---------	------	---------	----------------

FR00012 ÎLE-DE-FRANCE

FR09100	ESSONNE	FR09300	SEINE-SAINT-DENIS
FR09200	HAUTS-DE-SEINE	FR09500	VAL-D'OISE
FR07500	PARIS	FR09400	VAL-DE-MARNE
FR07700	SEINE-ET-MARNE	FR07800	YVELINES

FR00013 LANGUEDOC-ROUSSILLON

FR01100	AUDE	FR04800	LOZÈRE
FR03000	GARD	FR06600	PYRÉNÉES-ORIENTALES
FR03400	HÉRAULT		

FR00014 LIMOUSIN

FR01900	CORRÈZE	FR08700	HAUTE-VIENNE
FR02300	CREUSE		

FR00015 LORRAINE

FR05400	MEURTHE-ET-MOSELLE	FR05700	MOSELLE
FR05500	MEUSE	FR08800	VOSGES

FR00016 MIDI-PYRÉNÉES

FR00900	ARIÈGE	FR03200	GERS
FR01200	AVEYRON	FR04600	LOT
FR03100	HAUTE-GARONNE	FR08100	TARN
FR06500	HAUTES-PYRÉNÉES	FR08200	TARN-ET-GARONNE

FR00017 NORD-PAS-DE-CALAIS

FR05900	NORD	FR06200	PAS-DE-CALAIS
---------	------	---------	---------------

FR00018 PAYS-DE-LA-LOIRE

FR04400	LOIRE-ATLANTIQUE	FR07200	SARTHE
FR04900	MAINE-ET-LOIRE	FR08500	VENDÉE
FR05300	MAYENNE		

FR00019 PICARDIE

FR00200	AISNE	FR08000	SOMME
FR06000	OISE		

FR00020 POITOU-CHARENTES

FR01600	CHARENTE	FR07900	DEUX-SÈVRES
FR01700	CHARENTE-MARITIME	FR08600	VIENNE

FR00021 PROVENCE-ALPES-CÔTE-D'AZUR

FR00400	ALPES-DE-HAUTE-PROVENCE	FR01300	BOUCHES-DU-RHÔNE
FR00600	ALPES-MARITIMES	FR08300	VAR
FR00500	HAUTES-ALPES	FR08400	VAUCLUSE

FR00022 RHÔNE-ALPES

FR00100	AIN	FR03800	ISÈRE
FR00700	ARDÈCHE	FR04200	LOIRE
FR07400	HAUTE-SAVOIE	FR06900	RHÔNE
FR02600	DRÔME	FR07300	SAVOIE

GUADELOUPE

FR09600	GUADELOUPE		
---------	------------	--	--

GUYANE

FR09800 GUYANE

MARTINIQUE

FR09700 MARTINIQUE

RÉUNION

FR09900 RÉUNION“;

d) die Eintragung für Italien wird wie folgt geändert:

i) Die Eintragung für die örtliche Einheit „IT01801 BRA“ erhält folgende Fassung:

„IT01801 CUNEO 2“;

ii) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„IT02101 CASALE MONFERRATO“;

iii) die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „IT00801 CHIERI“ und „IT00701 CHIVASSO“ erhalten folgende Fassung:

„IT00801 TORINO 5 IT00701 TORINO 4“;

iv) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„IT00601 CIRIÉ“;

v) die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „IT00501 COLLEGNO“ und „IT01501 CUNEO“ erhalten folgende Fassung:

„IT00501 TORINO 3 IT01501 CUNEO 1“;

vi) die folgenden Eintragungen werden gestrichen:

„IT00901 IVREA IT01601 MONDOVI“;

vii) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„IT02201 NOVI LIGURE“;

viii) die Eintragung für die örtliche Einheit „IT01401 OMEGNA“ erhält folgende Fassung:

„IT01401 VERBANO CUSIO OSSOLA“;

ix) die folgenden Eintragungen werden gestrichen:

„IT01001 PINEROLO IT00201 TORINO 2
IT01701 SAVIGLIANO IT00301 TORINO 3“;
IT00101 TORINO 1

x) die Eintragung für die örtliche Einheit „IT00401 TORINO“ 4 erhält folgende Fassung:

„IT00401 TORINO“;

e) in der Eintragung für die Niederlande erhält die Eintragung für die zentrale Einheit folgende Fassung:

„NL00000 VWA“;

f) die Eintragung für Polen wird wie folgt geändert:

- i) Die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „PL0210 BOLESŁAWIEC ŚLĄSKI“, „PL02080 KŁODZKO Z/S W BYSTRZYCY KŁODZKIEJ“, „PL02040 GÓRA ŚLĄSKA“, „PL02100 LUBAŃ ŚLĄSKI“, „PL02140 OLEŚNICA ŚLĄSKA“, „PL02190 ŚWIDNICA ŚLĄSKA“ und „PL02090 LEGNICA“ erhalten folgende Fassung:

„PL02010	BOLESŁAWIEC	PL02140	OLEŚNICA
PL02080	BYSTRZYCA KŁODZKA	PL02190	ŚWIDNICA
PL02040	GÓRA	PL02090	ZIEMNICE“;
PL02100	LUBAŃ		

- ii) die Eintragung für die örtliche Einheit „PL04140 ŚWIECIE N. WISŁA“ erhält folgende Fassung:

„PL04140 ŚWIECIE“;

- iii) die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „PL06070 KRAŚNIK LUBELSKI“ and „PL06170 ŚWIDNIK K. LUBLINA“ erhalten folgende Fassung:

„PL06070	KRAŚNIK	PL06170	ŚWIDNIK“;
----------	---------	---------	-----------

- iv) die Eintragung für die örtliche Einheit „PL08050 SŁUBICE Z/S W OŚNIE“ erhält folgende Fassung:

„PL08050 OŚNO LUBUSKIE“;

- v) die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „PL14010 BIAŁOBRZEGI RADOMSKIE“, „PL14300 SZYDŁOWIEC K. RADOMIA“ und „PL14320 WARSZAWA ZACH. Z/S W OŻAROWIE MAZ.“. erhalten folgende Fassung:

„PL14010	BIAŁOBRZEGI	PL14320	OŻARÓW MAZOWIECKI“;
PL14300	SZYDŁOWIEC		

- vi) die Eintragung für die örtliche Einheit „PL18190 STRZYŻÓW N. WISŁOKIEM“ erhält folgende Fassung:

„PL18190 STRZYŻÓW“;

- vii) die Eintragung für die örtliche Einheit „PL22010 BYTÓW Z/S W MIASTKU“ erhält folgende Fassung:

„PL22010 MIASTKO“;

- viii) die folgende Eintragung wird gestrichen:

„PL22610 GDAŃSK“;

- ix) die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „PL26010 BUSKO ZDRÓJ“ und „PL26060 OPATÓW KIELECKI“ erhalten folgende Fassung:

„PL26010	BUSKO-ZDRÓJ	PL26060	OPATÓW“;
----------	-------------	---------	----------

- x) die Eintragungen für die örtlichen Einheiten „PL30040 GOSTYŃ POZNAŃSKI“ und „PL30060 JAROCIN POZNAŃSKI“ erhalten folgende Fassung:

„PL30040	GOSTYŃ	PL30060	JAROCIN“;
----------	--------	---------	-----------

g) Die Eintragung für Portugal wird wie folgt geändert:

- i) Die folgende örtliche Einheit wird den Eintragungen für die regionale Einheit „PT10000 NORTE“ hinzugefügt:

„PT00800 LAMEGO“;

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2010****über die von den nationalen Stützungsprogrammen im Weinsektor auf die Betriebsprämienregelung übertragenen Beträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 7042)***(Nur der englische, der französische, der griechische, der maltesische und der spanische Text sind verbindlich)**

(2010/618/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 103za,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 103n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sind die Aufteilung der verfügbaren Gemeinschaftsmittel sowie die Haushaltsobergrenzen für die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor in Anhang Xb der genannten Verordnung festgesetzt.
- (2) Gemäß Artikel 103o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 haben einige Mitgliedstaaten die Übertragung von Mitteln auf die Betriebsprämienregelung oder anschließende Änderungen ihrer nationalen Stützungsprogramme vorgesehen.
- (3) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission ⁽²⁾ teilen die Mitgliedstaaten nachfolgende Übertragungen auf die Betriebsprämienregelung bis zum 1. Dezember vor dem Kalenderjahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung mit.
- (4) Im Interesse der Klarheit und im Einklang mit Artikel 103za der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollte

die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 mitgeteilten Beträge veröffentlichen.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den nationalen Stützungsprogrammen auf die Betriebsprämienregelung übertragenen Beträge für die Haushaltsjahre 2010-2013 sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2010

Für die Kommission

Dacian CIOLOȘ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1.

ANHANG

**Von den nationalen Stützungsprogrammen im Weinsektor auf die Betriebsprämienregelung übertragene Beträge
(Haushaltsjahre 2010-2013)**

(EUR 1 000)

Haushaltsjahr	2010	2011	2012	2013
Bulgarien				
Tschechische Republik				
Deutschland				
Griechenland	13 000	13 000	16 000	16 000
Spanien	19 507	142 749	142 749	142 749
Frankreich				
Italien				
Zypern				
Litauen				
Luxemburg	467	485	595	587
Ungarn				
Malta	318	329	407	401
Österreich				
Portugal				
Rumänien				
Slowenien				
Slowakei				
Vereinigtes Königreich	61	67	124	120

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

